



Satzung **über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung** **in der Grundschule Samerberg (Gemeinde Samerberg)**

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

§ 1 **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung Gebühren. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit und sonstiger Abwesenheit.

§ 2 **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Mittagsbetreuung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 **Höhe der Gebühr, Ermäßigung, Ausschluss**

(1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat:

kurze Gruppe	lange Gruppe	
80 €	92 €	5 Wochentage
68 €	80 €	4 Wochentage
53 €	70 €	3 Wochentage
41 €	63 €	2 Wochentage

Tagespauschalen: 25 € 30 €

Weiterer Beitrag: Materialgeld 6 €

Kurz: Montag bis Donnerstag bis 14 Uhr, Freitag bis 13 Uhr

Lang: Montag bis Donnerstag bis 16 Uhr

(2) Bedürftige Kinder erhalten eine Ermäßigung von 50 % der jeweils geltenden Gebühr. Die Bedürftigkeit ist durch geeignete Nachweise der Personenberechtigten von öffentlichen Einrichtungen/Behörden/Stellen nachzuweisen.

(3) Bei 2 – 5 Buchungstagen mit unterschiedlichen Uhrzeiten wird automatisch der höhere Gebührensatz angewendet.

(4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
a) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;

- b) Die Personenberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb einer Mahnfrist nicht nachgekommen sind;
- c) Die gebuchten Buchungszeiten nicht eingehalten werden und trotz Aufforderung durch das Betreuungspersonal eine Änderung im Nutzungszeitverhalten der Personensorgeberechtigten nicht eintritt;

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

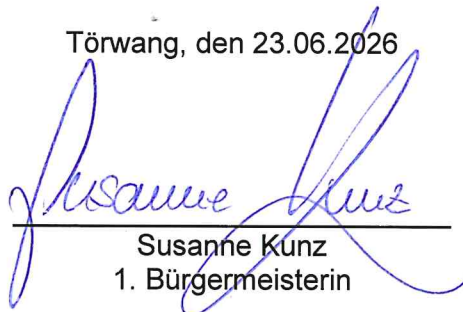
- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmalig zum ersten Kalendertag des Monats, mit dem die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung beginnt. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats.
- (2) Die Gebühr wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (4) Die Gebühr wird vom September bis August erhoben.
- (5) Die Gebühren können bei Bedarf jedes Jahr angepasst werden.

§ 5

In Kraft treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Törwang, den 23.06.2026



Susanne Kunz
1. Bürgermeisterin